Beschlussvorlage



Kreis Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-0113 erstellt am: 22.06.2016

Abteilung: Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße

Verfasser/in: Hocke, Inge

Aktenzeichen: L-SG

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße

- Änderung des § 2 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 11.11.2013

Beratungsfolge: Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Betriebskommission Schule und Gebäudewirtschaft	04.07.2016	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisausschuss	04.07.2016	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	04.07.2016	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße sowie der Kreisausschuss empfehlen dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

In § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung wird Satz 3 "Die/Der technische Betriebsleiter/in ist gleichermaßen 1. Betriebsleitung." gestrichen.

Erläuterung:

Im Juni 2012 wurden im Rahmen einer Harmonisierung der Betriebssatzungen aller Eigenbetriebe des Kreises deren Satzungen den aktuellen Gegebenheiten angepasst und differierende Verfahrensweisen einander angeglichen bzw. vereinheitlicht.

Im Rahmen dieser Verfahren wurde bezüglich der Betriebsleitung in § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft Folgendes geregelt: "Der Kreisausschuss bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs eine(n) technische(n) sowie eine(n) kaufmännische(n) Betriebsleiter/in. Diese vertreten den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Die Betriebsleiter/innen haben jeweils eine(n) Stellvertreter."

Zum 1.1.2014 erfolgte die Verschmelzung des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft mit u.a. der Schulabteilung. Auf Grund dieser Organisationsänderung wurde die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße zum 1.1.2014 neu gefasst und in § 2 Abs. 1 der Satz 3 eingefügt "Die/Der technische Betriebsleiter/in ist gleichermaßen 1. Betriebsleitung.".

Mittlerweile hat sich gezeigt, dass diese Regelung widersprüchlich ist und zu Ablaufschwierigkeiten und Zeitverzögerungen führen kann, weshalb die vorgeschlagene Streichung dieses Satzes beschlossen werden soll.

Anlage:

Betriebssatzung in der Fassung vom 11.11.2013